

Wahlbekanntmachung

des Amtes Hagenow-Land für die Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin und Warlitz

für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates

1. Am

27.05.2018

findet im Landkreis

Ludwigslust-Parchim

die oben bezeichnete Wahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die oben genannten Gemeinden sind in folgende

20

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: *Alt Zachun*

Wahlraum: *Gemeindezentrum Alt Zachun, Am Sportplatz 1*

Wahlbezirk 1: *Bandenitz mit den Ortsteilen Besendorf, Radelübbe*

Wahlraum: *Gemeindehaus Bandenitz, Ortsteil Radelübbe, Feldstraße 1*

Wahlbezirk 1: *Belsch mit dem Ortsteil Ramm*

Wahlraum: *Gemeindehaus Belsch, Dorfstraße 4*

Wahlbezirk 1: *Bobzin*

Wahlraum: *Gemeindehaus Bobzin, Zur Schulkoppel 3*

Wahlbezirk 1: *Bresegard bei Picher*

Wahlraum: *Gemeindehaus Bresegard, Schulstraße 12*

Wahlbezirk 1: *Gammelin mit dem Ortsteil Bakendorf*

Wahlraum: *Gemeindehaus Gammelin, Schulstraße 13*

Wahlbezirk 1: *Groß Krams*

Wahlraum: *Gemeindehaus Groß Krams, Teichstraße 8*

Wahlbezirk 1: *Hoort mit dem Ortsteil Neu Zachun*

Wahlraum: *Gemeindezentrum „Hoorter Krug“, Hauptstraße 24*

Wahlbezirk 1: *Hülseburg mit dem Ortsteil Presek*

Wahlraum: *Gemeindehaus Hülseburg, Dorfstraße 7*

Wahlbezirk 1: *Kirch Jesar mit dem Ortsteil Neu Klüß*

Wahlraum: *Gemeindehaus Kirch Jesar, Theodor-Körner-Straße 10*

Wahlbezirk 1: *Kuhstorf*

Wahlraum: *Gemeindehaus Kuhstorf, Schulstraße 7*

Wahlbezirk 1: *Moraas*

Wahlraum: *Gemeindehaus Moraas, Hauptstraße 20*

Wahlbezirk 1: *Pätow-Steegen mit den Ortsteilen Pätow, Steegen*

Wahlraum: *Gemeindehaus Pätow, Am Brink 11*

Wahlbezirk 1: *Picher mit dem Ortsteil Jasnitz*

Wahlraum: *Gemeindehaus Picher, Hagenower Straße 10 a*

Wahlbezirk 1: *Pritzier mit den Ortsteilen Bahnhof-Pritzier, Schwechow*

Wahlraum: *Dorf- und Gemeinschaftshaus Pritzier, Hagenower Straße 12*

Wahlbezirk 1: Redefin
Wahlraum: Gemeindehaus Redefin, An der B 5 14

Wahlbezirk 1: Setzin mit den Ortsteilen Grünhof, Ruhethal, Schwaberow
Wahlraum: Gemeindehaus Setzin, Am Sportplatz 3

Wahlbezirk 1: Strohkirchen
Wahlraum: Gemeindehaus Strohkirchen, Gartenstraße 6

Wahlbezirk 1: Toddin mit dem Ortsteil Gramnitz
Wahlraum: Gemeindehaus Toddin, Hillerweg 2

Wahlbezirk 1: Warlitz mit dem Ortsteil Goldenitz
Wahlraum: Gemeindehaus Warlitz, Hauptstraße 23

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

20.04.2018

 bis

05.05.2018

 gestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

17.00

 Uhr im

Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Stimmzettel werden amtlichen hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

5. Wahl der Landrätin bw. des Landrates

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Bezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie die Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlage zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde für die Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen am **10.06.2018** eine Stichwahl statt. Für die etwa notwendig werdende Stichwahl erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Wahl eine gesonderte Wahlbekanntmachung.

Hagenow, den 03.04.2018

Die Gemeindewahlbehörde

**gez. Quast
Amtsvorsteher**